



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3957

Zuwanderungsbeauftragter, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Herrn Ole Schmidt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 24.3.2020  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Bearbeiterin: Catharina Nies

Telefon (0431) 988-1277  
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

29.4.2020

## Stellungnahme zu dem

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP,  
Umdruck 19/3699 (Verbot der Gesichtsverhüllung in Schulen)

Sehr geehrter Herr Knöfler,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Antrag (Umdruck 19/3699) zur Änderung beziehungsweise Ergänzung des derzeit im Gesetzgebungsprozess befindlichen Gesetzesentwurfs zur Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (Drucksache 19/1965) Stellung nehmen zu können.

Bei dem vorliegenden Antrag geht es um die Einführung eines Verbots von Gesichtsverhüllung an Schulen in Schleswig-Holstein.

Schule hat den Auftrag Bildung, Dialog und Miteinander zu organisieren und die Persönlichkeitsentwicklung junger Schleswig-Holsteiner\*innen zu demokratischen, reflektierten und kritischen jungen Menschen zu begleiten und zu fördern.



Es ist verständlich, dass das kaum umsetzbar ist, wenn eine oder mehrere Schüler\*innen sich mit verhülltem Gesicht und damit in einer Form von Anonymität permanent im Klassenverband aufhalten und dadurch die Interaktion mit dem Lehrpersonal, aber auch den Mitschüler\*innen erschweren, weil die verbalen Äußerungen nicht mit der Mimik abgeglichen werden können.

Auch soll es Schüler\*innen nicht zugemutet werden, von ihren Erziehungsberechtigten oder älteren Geschwistern zum Tragen einer religiös oder traditionsbedingt begründeten Gesichtsverhüllung wie Niqab oder Burka gezwungen zu werden.

Es ist unserer Auffassung nach auch richtig und sinnvoll gesetzlich klarzustellen, dass Eltern nicht das Recht haben, im Rahmen ihrer Erziehungsfreiheit ihre Kinder zum Tragen eines Gesichtsschleiers zu nötigen, es sollte das Tragen eines Gesichtsschleiers an unseren Schulen – also auch unabhängig einer religiösen Begründung – nicht gestattet sein.

Auch ist es richtig und wichtig, sich gesetzlich und gesellschaftlich jedem sozialen Druck einer religiösen Community dahin gehend entgegenzustellen.

Aber auch genau deshalb halten wir es gleichzeitig für notwendig – bei religionsmündigen Schüler\*innen ab 14 Jahren – im jeweiligen Einzelfall auszudifferenzieren, ob das Tragen einer religiösen Gesichtsverschleierung Ausdruck der Religion der Eltern oder der eigenen selbstbestimmten Religionsausübung ist. (Eine Bewertung, ob diese Religionsausübung einer extremen Interpretation unterliegt oder nicht, steht uns zunächst einmal nicht zu. Hier greifen sinnvollerweise eher Aussteiger\*innenprogramme wie bei rechtsextremen Strukturen.)

Der vorliegende Gesetzesänderungsentwurf differenziert in § 17 nicht zwischen Adressat\*innen des Verbotes, also den Schüler\*innen oder den Eltern (bei Minderjährigen). Hieraus wird sich aus unserer Sicht eine Umsetzungsschwäche ergeben. Denn es müsste einen anderen Umgang geben mit einer von Eltern auferlegten Gesichts-



verhüllung als mit einer von Schüler\*innen selbstbestimmten Gesichtsverhüllung – schon der Adressat disziplinarischer Maßnahmen wäre ein anderer. Vielleicht ist zu erwägen, parallel zu der gesetzlichen Neuregelung eine Handlungsanleitung für Schulen herauszugeben sowie eine Ombuds- beziehungsweise Vermittlungsstelle mit ausgebildeten Mediator\*innen zu benennen, um den Schulen eine Begleitstelle für diese Frage zur Seite zu stellen.

Anhand des Hamburger Beispiels, das zu der Entscheidung des Hamburger Oberverwaltungsgerichts vom 29.1.2020 geführt hat, befürchten wir, dass die vorliegende Gesetzesänderung nicht ausreichend sein wird, um die Frage der Umsetzung für die Schulen abschließend zu klären, nämlich die Frage wie ein solches Verbot tatsächlich angewandt und durchgesetzt werden würde, ohne der gesetzlichen Schulpflicht zu widersprechen. Diese Frage der Anwendbarkeit des Verbots bleibt mit der vorliegenden Vorlage noch unbeantwortet.

Im Folgenden wollen wir diese Befürchtung genauer ausführen und regen entsprechende Nachbesserungen und Klarstellungen an.

Unsere zentrale Forderung stellen wir zusammenfassend voran:

**Das Verbot einer Gesichtsverhüllung an Schulen sollte nur dem Zweck dienen, dass die Gesichtsverhüllung im Sinne einer offenen Kommunikation abgenommen wird. Es darf nicht zu einem Schulausschluss schulpflichtiger Personen führen und damit die Schulpflicht und das Recht auf Schule als Grundwert unseres Bildungssystems aushebeln.**

Mit dem vorliegenden Antrag sollen zwei Neuregelungen im schleswig-holsteinischen Schulgesetz verankert werden, die in ihrem Geltungsbereich zunächst einmal genauer betrachtet werden sollten, um diese in ihrer tatsächlichen Tragweite und in ihrer, doch zu sehr unterschiedlichen Konstellationsmöglichkeiten und Folgen führenden Komplexität nachzuvollziehen, die, aus unserer Sicht, leider bisher nur unterkomplex öffentlich diskutiert wurden.



Zum einen soll über eine Ergänzung in § 17 Absatz 1 SchulG ein allgemeines Verbot einer Gesichtsverhüllung von Schülerinnen und Schülern in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen eingeführt werden. Ausnahmen sind hiernach nur aus schulischen Gründen zugelassen und werden von der Schulleitung veranlasst beziehungsweise erlassen.

Hier wäre es wichtig „aus schulischen und gesundheitlichen Gründen“ einzufügen, um auch Infektionsschutzmaßnahmen an Schulen ohne Schwierigkeiten umsetzen zu können, wie sie derzeit gerade beispielsweise aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind und damit die Regelung kohärent zu der zweiten Neuerung aufzubauen. Dies steht derzeit nur in der Gesetzesbegründung, ist allein anhand des Gesetzes also nicht unbedingt nachvollziehbar.

Zum Zweiten soll über das Einfügen eines neuen § 34 Absatz 8 SchulG sämtlichem pädagogischen sowie betreuenden Personal an Schulen und bei Schulveranstaltungen verboten werden, das Gesicht zu verhüllen. Ausnahmen sind hier sowohl aus dienstlichen als auch gesundheitlichen Gründen zugelassen. Welche Instanz das Erfordernis feststellt und Ausnahmen erlässt, ist an dieser Stelle offengelassen.

Somit beträfe dieses Verbot neben verbeamteten Lehrkräften, die diesem nach § 34 BeamStG bereits unterliegen, nun auch „von den Religionsgemeinschaften gestellte[m] Lehrpersonal“, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudierende während eines Praktikums oder auch (ehrenamtliches) Betreuungspersonal an Ganztagschulen, Eltern die auf einer Schulveranstaltung unterstützend tätig sind oder Dritte, die bei der Durchführung einer Schulveranstaltung beteiligt sind und mit denen eine Schule nach § 3 Absatz 3 SchulG zusammenarbeitet, wie zum Beispiel Personal von Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Jugendhilfe, den Jugendverbänden oder den Migrationsfacheinrichtungen.

Wenn es verbeamteten Lehrkräften untersagt ist, ihr Gesicht zu verschleiern, wie im § 34 BeamtenStG bereits verankert, ist es aus unserer Sicht nur folgerichtig diese Vorgabe auch auf nicht oder noch



nicht verbeamtetes pädagogisches und betreuendes Personal auszuweiten.

Inwieweit die Elternarbeit von diesem Verbot betroffen wäre, lässt sich schwer einschätzen. Laut Neuregelung in § 34 SchulG wären all diejenigen Personen betroffen, die an der Durchführung von Schulveranstaltungen beteiligt wären. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Gesichtsverhüllung – zum Beispiel aus religiösen Gründen – mit der Mitarbeit in einer Elternvertretung nicht vereinbar wäre. Gleichzeitig dürfte aber die Teilnahme einer Burka- oder Niqab-tragenden Mutter an einem Elternabend nicht verboten sein.

Es sollte eine Umsetzung vermieden werden, in der es unter Umständen zu der Paradoxie käme, dass beispielsweise eine Niqab-tragende Mutter von der Elternarbeit grundsätzlich ausgeschlossen wäre, ihr Ehemann daran aber ungehindert partizipieren könnte und somit einen noch größeren Einflussbereich innerhalb eines patriarchal-aufgebauten Familiensystems einnehmen würde. Dies geben wir zu bedenken und glauben auch hier, dass es sinnig wäre, über Handlungsvorschläge in der Umsetzung einen differenzierteren Weg im Einzelfall zu gehen.

Der Marginalisierung von in streng-muslimisch geprägten Familienstrukturen lebenden Frauen, sollte mit der vorliegenden Neuregelung, wenn überhaupt Einhalt geboten werden, auf keinen Fall aber sollte diese Marginalisierung über eine gesetzliche Regelung noch verstärkt werden. Hier gilt es –wie wir es auch in unserer Stellungnahme zum Hochschulverbot beschrieben haben –, genau hinzuschauen und im Einzelfall nach Lösungen zu suchen. Auch deshalb sind die Ausnahmeregelungen in beiden Paragraphen sehr wichtig und notwendig.

Unklar ist, wie der Begriff „Schulveranstaltung“ im Kontext des Schulgesetzes beziehungsweise der neu zu regelnden Paragraphen definiert ist.

Zwar heißt es in der Antragsbegründung: „Das Verbot erstreckt sich ortsbezogen auf alle Schulgebäude und das Schulgelände und in-



haltlich auf den Unterricht, die vorgesehenen Prüfungen und sonstige Schulveranstaltungen, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes stattfinden.“ Eine Begriffserklärung kann dem Gesetzestext selbst aber nicht entnommen werden. Die Frage ist demnach, ob unter Schulveranstaltungen nur von der Schule durchgeführte schuleigene Veranstaltungen auf dem schulischen Gelände beziehungsweise Schulausflüge und Klassenfahrten zu verstehen sind oder, ob damit darüber hinaus jegliche Aktivitäten und Veranstaltungen – egal ob schulisch oder nicht schulisch – auf dem Gelände beziehungsweise in den Räumlichkeiten einer Schule verstanden werden können beziehungsweise sollen.

Bei zweiter Variante würde sich die Regelung für Schüler\*innen, Lehrkräfte und Betreuungspersonal auf alle Angebote erstrecken, die auf einem Schulgelände angeboten werden - auch auf Beratungsleistungen wie zum Beispiel durch eine Jugendberufsagentur oder einen Jugendmigrationsdienst sowie auf Sprachkurse, die im Gebäude einer Schule durchgeführt werden sowie auf politische, Kultur- oder Sportveranstaltungen. Eine solche umfassende Regelung böte eine gewisse Konsequenz, gleichzeitig wäre es eine sehr weitreichende Regelung und alle davon betroffenen Institutionen müssten sich explizit auch damit auseinandersetzen. Eine Klarstellung hierzu wäre im Sinne einer einheitlichen Schleswig-Holstein-weiten Umsetzung sicher wichtig.

Der Geltungsbereich des zu ändernden schleswig-holsteinischen Schulgesetzes erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 1 SchulG auf alle öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Da der Änderungsantrag, wie in § 1 Absatz 2 SchulG vorgegeben, keine ausdrückliche Bestimmung dazu enthält, könnte man die derzeitige Formulierung so verstehen, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht umfasst sind. Ob dies auch so intendiert war, sollte bitte klargestellt werden. Hier könnte eine Schräglage entstehen und ebenfalls eine uneinheitliche Handhabung innerhalb Schleswig-Holsteins. Auch ist nicht erkennbar, wieso die offene Kommunikation an Schulen in freier Trägerschaft anderen Notwendigkeiten unterliegen sollte als die Kommunikation an öffentlichen Schulen.



Eine Klarstellung dazu, ob die vorliegende Gesetzänderung auch Schulen in freier Trägerschaft umfassen soll, würde der Schullandschaft sicher mehr Planungssicherheit geben. Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber sich bei jeder Ausweitung dieses allgemeinen Verbotes des Umstandes bewusst sein, dass die Bildungswege und somit die Perspektive den eigenen Lebensunterhalt – unabhängig der Familie, eines Ehemannes oder von staatlichen Transferleistungen – sichern zu können dadurch von aus religiösen Gründen verschleierte Frauen schrittweise dezimiert werden.

Laut des benannten Geltungsbereiches würde das Verbot der Gesichtsverhüllung nicht nur den Bereich schulpflichtiger minderjähriger Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahren umfassen, sondern sich darüber hinaus auch auf alle berufsschulischen Bildungswege beziehen – inklusive der schulischen Berufsausbildung (Berufsfachschulen) sowie des schulischen Teils der dualen Berufsausbildung. Ebenfalls wären diejenigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die in Trägerschaft der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein umgesetzt werden, von der Neuregelung miterfasst.

Ich beschreibe den Geltungsbereich so genau, weil es aus unserer Sicht wichtig ist sich bewusst zu machen, wie weitreichend die vorliegende Neuregelung greifen würde, welche und wie viele Institutionen und Teilnehmendenstrukturen davon tatsächlich betroffen wären. Auch vor dem Hintergrund, dass medial bislang zwar viel über das Verbot an allgemeinbildenden Schulen für i.d.R. noch minderjährige Schüler\*innen reflektiert wurde, nicht aber für den ganzen Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, wäre es wichtig gewesen, dass dieser weite Geltungsbereich zumindest in der Antragsbegründung Raum gefunden und erklärt worden wäre, um somit als Gegenstand der Stellungnahmen dieser Anhörung direkt erkannt zu werden.

Unsere Empfehlung ist deshalb, auch den Trägern der dualen Ausbildung noch nachträglich die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese zu einer ähnlichen Position kommen, wie die öffentlichen Schulen, sollten insbesondere die drei Industrie- und Handelskammern, zwei Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer sowie die Pflegekammer für



die schulischen Ausbildungen im Gesundheitsbereich die Chance einer Auseinandersetzung mit diesem Thema erhalten, bevor die Neuregelung in Kraft tritt. Denn die Miterfassung der Beruflichen Bildung über die Verbotsregelung hieße, dass auch Ausbildungsbetriebe und Personen, die sich derzeit schon in der Ausbildung befinden von dem Verbot betroffen wären. Hier sei angemerkt, dass die gesetzlich verankerte Berufsschulpflicht selbstverständlich auch wieder für Personen in der Ausbildung gilt.

Unserer Einschätzung nach wird die eigentliche Komplexität der vorliegenden Frage erst künftig in der tatsächlichen Umsetzung und Konfrontation von Bildungsinstitutionen mit Einzelfällen sichtbar werden. Beispiele existieren unserer Kenntnis nach in Schleswig-Holstein nicht, weshalb die Neuregelung als eher präventiv einer neuen möglichen Herausforderung gegenüber eingeschätzt wird.

Zentral ist aus unserer Sicht, dass die Wahrung des allgemeinen Teilhaberechts von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise schulpflichtiger Personen an schulischer und Auszubildenden an beruflicher Bildung, also der Zugang zu Bildung, in diesem Land immer oberstes Ziel einer Landesbildungspolitik sein sollte und damit Vorrang vor allen anderen Maßgaben haben sollte. Ein Ausschluss einer bestimmten Personengruppe vom gesamten Bildungssystem wäre diskriminierend und höchst bedenklich.

Der Zugang zu schulischer Bildung ist zu Recht mithilfe der Schulpflicht abgesichert und darf laut schleswig-holsteinischem Schulgesetz nur mithilfe zeitlich befristeter Ordnungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 2 SchulG, und zwar in Form eines Ausschlusses auf Zeit, von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SchulG, in Form eines Unterrichtsausschlusses bis zur Dauer von zwei Wochen laut § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SchulG oder in Form des Verweises in eine Parallelklasse gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SchulG oder an eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 SchulG ausgesetzt werden.



Eine Ordnungsmaßnahme wiederum setzt voraus, dass zuvor pädagogische Maßnahmen ausgeschöpft wurden und diese nicht ausreichen. So sieht § 25 Absatz 1 vor, dass eine Schule ihren Bildungsauftrag in erster Linie mithilfe pädagogischer Maßnahmen und nur nachrangig in Form von Ordnungsmaßnahmen erfüllt.

Dabei sind „alle beteiligten Personen einzubeziehen“, also mindestens die Lehrkräfte, die Schulleitung, betreffende Schüler\*innen selbst, bei minderjährigen die Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Mitschüler\*innen. In der Regel wird also vor dem Einsatz von Ordnungsmaßnahmen an schleswig-holsteinischen Schulen eine „Klassenkonferenz“ einberufen.

Laut § 25 Absatz 1 SchulG sind als pädagogische Maßnahmen definiert „insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.“ Solcherlei mildere Maßnahmen müssten demnach vorrangig zu Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Auch wichtig in diesem Kontext scheint die weitere Einschränkung im § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 SchulG, dass „körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen“ verboten sind, Ordnungsmaßnahmen pädagogisch begleitet werden sollen und der zeitweise Ausschuss vom Unterricht und eine Überweisung an eine andere Klasse oder Schule „nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten“ angewandt werden sollen. Damit ist in der Regel ein starkes aktives Fehlverhalten in Form von Gewalt oder Mobbing gemeint.

**Somit schützt das Schulgesetz über § 25 SchulG im Sinne der allgemeinen Schulpflicht, zu Recht Schüler\*innen davor, dass eine Schule die Aufnahme von Schüler\*innen pauschal verweigern kann oder Schüler\*innen von einer Schule verwiesen werden, ohne dass die Aufnahme an einer anderen Schule mit der**



**Möglichkeit zum gleichem Bildungsabschluss gewährleistet wäre.**

**Das extreme Mittel des endgültigen dauerhaften Unterrichtsauschlusses kann demnach auch mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Verbot der Gesichtsverhüllung von Schüler\*innen aus unserer Sicht nicht angewandt werden.**

Die Zielsetzung, einen reibungslosen Ablauf im Unterricht zu gewährleisten ist nachvollziehbar. Ich gebe allerdings zu bedenken, dass es auch Aufgabe von Schule ist, sich im Schulalltag mit gesellschaftlichen Realitäten und Entwicklungen auseinanderzusetzen und sich Veränderungsprozessen und gegebenenfalls neuen Herausforderungen auch mit hoher Flexibilität zu stellen und nicht, sich diesen zu verschließen. Das gilt für die Digitalisierung und eine sich damit verändernde Arbeits- und Kommunikationskultur, genauso wie für eine sich immer stärker diversifizierende Gesellschaft mit verschiedensten Subkulturen, Glaubensgemeinschaften und Überzeugungen.

Wir können nicht allen gesellschaftlichen Neuerungen mit Verboten begegnen. Und wenn, dann nicht nur Verbote. Die dazugehörigen disziplinarischen Maßnahmen müssen immer von Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit begleitet werden. Wir können auch nicht in einem ersten Reflex Menschen ihrer Teilhabe und Partizipationsrechte berauben, wenn wir mit ungewohnten Verhaltensmustern konfrontiert werden.

Eine Schule, die prägend für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen in dieser Gesellschaft ist, sollte in ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber neuen und ungewohnten Verhaltensmustern, veränderter Kommunikation, individuellen Handicaps oder persönlichen Bedürfnissen eine Vorreiterrolle einnehmen.

Einer Schüler\*innenschaft die Botschaft zu senden, dass man nicht in der Lage ist anders auf eine Niqab-tragende junge Frau zu reagieren als mit einem Ausschluss vom Unterricht – wie in Hamburg geschehen und vom Hamburger OVG (29.1.2020) beanstandet –, ist aus Sicht eines Beauftragten, der sich in erster Linie für eine offene



Zivilgesellschaft in diesem Land einsetzt, ein Armutszeugnis und mehr als suboptimal für die Erziehung der jungen Menschen in diesem Land zu aufgeschlossenen, vorurteilsfreien, reflektierten und neugierigen Köpfen. Eine Auseinandersetzung im Klassenverband mit der Frage, warum eine solche Verhüllung getragen wird, was die Motivation dahinter ist und warum es für Lehrkräfte und Mitschüler\*innen unfair und respektlos sein kann, sein Gesicht zu verhüllen – egal ob per Niqab oder per Baseballcap und hochgezogenem Schal – ist eine Diskussion, die es wert ist unter Schüler\*innen geführt zu werden. Und wahrscheinlich würden sie in ihrem Grundrechtsgefühl dadurch eher noch gestärkt als geschwächt.

Nicht, ob ein Verschleierungsverbot im schleswig-holsteinischen Schulgesetz Einlass findet oder nicht, ist für mich die entscheidende Frage. Die entscheidende Frage aus meiner Sicht ist, wie es durchgesetzt werden würde und welchen Umgang die Schulen mit dieser Herausforderung finden. Ob also ein Weg gefunden werden kann, im Einzelfall die gesetzliche Schulpflicht – im Übrigen sind auch Auszubildende wieder schulpflichtig! – und das gesetzliche Verhüllungsverbot miteinander in Einklang zu bringen.

Ich möchte hier keinesfalls für das Tragen einer Niqab oder Burka „eine Lanze brechen“, denn auch ich empfinde dies als störend, frauenverachtend und sich selbst erniedrigend. Ich möchte aber unbedingt zu bedenken geben, ob ein so weitreichendes Verbot, das im Grunde – je nach Umsetzung – diese Personengruppe nach der Schulpflicht von allen Bildungswegen systematisch ausschließen könnte, tatsächlich notwendig, verhältnismäßig und geeignet ist, das Ziel des Verbots – nämlich die offene barrierearme Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen zu erreichen und die Pflicht zur offenen Kommunikation durchzusetzen. Ich wünsche mir, dass alle Frauen in diesem Land selbstbestimmt leben und dass das schulische Leben von extremen religiösen Tendenzen unbeeinträchtigt bleibt. – Ich bin aber nicht der Überzeugung, dass es zielführend ist, dieser Herausforderung in Form eines generellen umfassenden Verbots für die gesamte schulische und berufliche Bildung zu begegnen.



Bei Rückfragen stehen mein Team und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt  
Zuwanderungsbeauftragter